Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 1 (1938)

Heft: 5

Artikel: Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren

[Fortsetzung] = Instruction de circulation pour conducteurs de tracteurs

agricoles [suite]

Autor: Elmiger, Jost

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1049386

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Durch Abbruch des Ventiltellers (z. B. verursacht durch heruntergefallenes Kerzenschräubchen) wird nicht nur der Kolben beschädigt, sondern meistens auch der Zylinderdeckel.

Reparaturverfahren: Diese sind ganz verschieden, je nach Art des Defektes. Soll autogenisch geschweisst werden, so darf dies nur nach Erhitzen des ganzen Blockes geschehen, ansonst wieder andere Spannungsrisse entstehen. einem solchen Fall wird aber daran erinnert, dass dann die Zylinder ausgeschliffen und mit neuen Kolben versehen werden müssen. Elektr. Schweißen hat nur an gewissen Stellen Erfolg. Ein weiteres Mittel einen Riss wieder zu reparieren ist das sog. Nähen mit Kupfer. Wo dies möglich, ist es eine der sichersten und billigsten Art der Reparatur, Kleinere Risse werden oft mit Wasserglas verstopft. Dieses Mittel ist jedoch nicht zuverlässig, wenigstens nicht auf lange Dauer. Neuerdings gibt es noch andere Dichtungsmittel auf dem Markte. Einige davon ergeben sehr gute Resultate. Zylinderköpfe werden am einfachsten erhitzt und geschweisst. Sie sollen jedoch nach dem langsamen Abkühlen abgewickelt werden, um zu konstatieren, ob sie sich nicht verzogen haben, ansonst die Zylinderdichtungen immer wieder hinausgeschlagen werden. Sprengstellen oder Risse am Wassermantel werden entweder genäht mit Kupfer, oder aber, wenn dies möglich ist, mit einem dicken Eisenblech abgedeckt mit entsprechenden möglichst vielen Schräubchen und Dichtungsmaterial.

Oft konstatiert man immer nur Wasser im Oel, kann aber nirgends einen Riss finden. In einem solchen Falle ist es nötig, den Zylinder oder den Deckel unter Druck zu setzen. Der Techn. Dienst ist im Besitze einer kompletten Einrichtung und steht den Mitgliedern, wie auch den Vertragsmechanikern bei Bedarf zur Verfügung. B.

Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren Règles de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles

Von Jost Elmiger, Kant. Automobilexperte, Luzern

5. Frage: Wie ist der Verkehr bei Strassengabelungen und -kreuzungen geregelt?

Antwort: MFG. Art. 27: Bei Strassengabelungen und -Kreuzungen hat der Führer die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges zu mässigen und einem gleichzeitig von rechts kommenden Motorfahrzeug den Vortritt zu lassen.

Werden bestimmte Strassen als Hauptstrassen gekennzeichnet, so hat das auf der Hauptstrasse verkehrende Motorfahrzeug den Vortritt; das aus der Nebenstrasse kommende Motorfahrzeug hat die Geschwindigkeit zu mässigen.

Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 27. März 1934:

Der auf der Hauptstrasse mit Vortrittsrecht verkehrende Motorfahrzeugführer hat den Vortritt vor dem aus der Nebenstrasse kommenden Führer. Dies ist aber nicht so zu verstehen, dass nun der Führer auf der Hauptstrasse fahren darf, ohne Rücksicht zu nehmen auf den aus der Nebenstrasse kommenden Verkehr. Auch für ihn gilt die in Art. 25, Abs. 1, aufgestellte Regel, wonach der Führer sein Fahrzeug ständig beherrschen und auf die Geschwindigkeit den gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnissen anpassen muss. Wohl wird sich der aus der Nebenstrasse einmündende Führer, der entgegen der gesetzlichen Vorschrift seine Geschwindigkeit nicht den Verhältnissen entsprechend mässigt oder gegebenenfalls nicht anhält, um dem auf der Hauptstrasse verkehrenden Motorfahrzeug den Vortritt zu lassen, in erster Linie einer schweren Uebertretung der Verkehrsvorschriften schuldig machen. Doch wird jedenfalls unter gewissen Voraussetzungen auch den Führer des auf der Hauptstrasse verkehrenden Motorfahrzeugs ein

Verschulden treffen, so dann, wenn er sein Vortrittsrecht erzwingt, obschon er das Fahrzeug aus der Nebenstrasse herankommen sieht und mit der Möglichkeit eines Zusammenstosses rechnen muß. Anderseits entbindet bei Strassen, bei denen keine eine Hauptstrasse mit Vortrittsrecht ist, das Vortrittsrecht auch den von rechts kommenden Führer nicht etwa von der nach den besondern örtlichen Verhältnissen gebotenen Sorgfaltspflicht Führer, die aus untergeordneten Einmündungen in eine verkehrsreiche Durchgangsstrasse, die nicht eine Hauptstrasse mit Vortrittsrecht ist, einmünden oder eine solche kreuzen, haben ihre Geschwindigkeit in vermehrtem Masse, dem Verhältnis zur Verkehrsbedeutung, Beschaffenheit und Uebersicht der Strassen entsprechend, herabzusetzen und mit ganz besonderer Vorsicht das ihnen zustehende Vortrittsrecht, ohne Erzwingung desselben, anzuwenden. Sie haben sich vorsichtig in den Verkehr einzuschmiegen.

An der Strasse gelegene Hofausfahrten, Garageausfahrten und dergleichen gehören selbstverständlich nicht zu den Strasseneinmündungen mit Vortrittsrecht. Hier muss die Vorsichtspflicht in erster Linie dem die Ausfahrt benützenden Führer überbunden werden.

Das Vortrittsrecht gilt nicht nur für das Motorfahrzeug, sondern auch für den Radfahrer (Art. 30), für Fahrzeuge mit Tierbespannung, Handkarren und Zugwagen (Art. 33), sowie für Reiter und Hüter von Viehherden (Art. 34), und zwar nicht nur zwischen den erwähnten gleichartigen Kategorien von Strassenbenützern, sonder auch zwischen verschiedenartigen.

Weitere Erläuterungen über 5. Frage folgen in nächster Nummer.

Revisions wochen werden 3-4 Traktoren gleichen Typs unter Aufsicht eines Fachmanns demontiert, instand gestellt und montiert unter Beihilfe des Landwirts selbst. Dadurch verringern sich die Kosten bedeutend und die Kenntnisse des Traktorführers werden gefördert.

Kursprogramm und Lehrplan über den Traktor-Führerkurs

des Technischen Dienstes des Schweiz. Traktorverbandes

1. Lehrplan

A. Theorie

Motor- und Maschinenbau: Der Aufbau des Viertakt- und Zweitakt-Vergasermotors. Die Funktionen von Vergaser, Zündung, Schmierung, Kühlung etc. Die verschiedenen Arten von Dieselmotoren, ihr Aufbau und die Funktionen aller Organe. Kupplungen, Wechsel- und Differentialgetriebe, Antriebe der Mähvorrichtung und anderer Aggregate.

Materialkenntnis: Die Grundelemente, aus welchen die Traktoren erstellt sind: Eisen, Stahl, Gussarten, Legierungen, etc. Der Bau der Pneus und deren Behandlung. Die Brennstoffe, Oele und andere Schmiermittel. Die Bedeutung der

analytischen Daten.

Verkehrskenntnis: Die Verkehrsvorschriften und Verkehrsregeln. Die Ausrüstungsvorschriften für Industrie-, Halbindustrie- und landwirtschaftliche Traktoren, sowie der Anhänger und Anhängewagen. Verwendungsbereich der drei Traktorarten laut eidg. Gesetz und den Vorschriften der Eidg. Oberzolldirektion. Interpretationsdifferenzen in den Kantonen.

Landw. Traktorfragen: Die Feldarbeiten, Arbeitsmethoden, Berechnung von Riemenscheiben. Traktortypen. Verbrauchskontrollen, Kostenberechnungen, Buchhaltung, etc.

B. Technisches Programm

Werkstättenarbeit: Grundprinzipien der Demontage- und Montagearbeiten. Mithilfe an der Revision eines Traktors.

Unterhalt der Traktoren: Tagesunterhalt, Wochen- und Monatsprüfungen, Oelwechsel, Verbrauchskontrollen. Pneu- und Batteriepflege.

Störungen am Motor: Behebung von solchen. Einregulieren des Vergasers. Einstellen der Zündung. Prüfung der Brennstoffpumpen und Einspritzdüsen, etc.

Arbeiten mit den Traktoren: Pflügen, Eggen und Hacken, Mist- und Gülleführen. Schwierige Spezialarbeiten mit Traktoren. Stationärer Betrieb.

Für Berufstraktorführer: Spezieller Fahrunterricht, so ausgedehnt, dass am Ende oder gerade anschliessend an den Kurs eine kantonale Führerprüfung durch das nächste Automobilamt stattfinden kann.

C. Lehrprogramm

Kursdauer: 14 Tage.

Stundenverteilung: Der ganze Kurs wird um-

fassen:

Traktor-Unterhalt: ca. 15 Stunden
Diverse Theorien: ca. 30 Stunden
Werkstätte ca. 20 Stunden
Traktorführung ca. 35 Stunden
Vorträge: Zwei Vortragsabende mit Licht-

bildern und anschliessender Diskussion.

Lehrkräfte: Neben dem Kursleiter werden für spezielle Gebiete Spezialisten zugezogen. Es sind dies: Mitglieder der Technischen Kommission des Schweiz. Traktorverbandes, Automobilexperten, Fachlehrer und Mechaniker.

2. Organisation

Traktoren und Maschinen: Die Fabrikanten werden eingeladen, ihre Traktortypen für den Kurs zur Verfügung zu stellen. Auf alle Fälle werden eine genügende Zahl Traktoren zur Verfügung stehen, so dass evtl. Kaufsinteressenten bereits auf der ihnen passend erscheinenden Maschine sich einüben können.

Kursbedingungen

Kursdauer: 2 Wochen.

Kurspreis: Derselbe beträgt Fr. 130.—. In diesem sind inbegriffen: Kursgeld, evtl. Mieten, Kosten des Lehrpersonals, Brennstoff und Oel, sowie anderes Verbrauchsmaterial und Versicherung. Für möglichst billigen Unterhalt mit Logis wird gesorgt.

Anmeldungen: Diese sind zu richten an das Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes, Hertensteinstrasse 58, Luzern.

Mindestalter: Für Berufstraktorführer, die eine kant. Fahrprüfung machen wollen, 18 Jahre. Für alle übrigen 16 Jahre.

Kursbetrieb: Für denselben wird ein spezielles Reglement aufgestellt. Jeder Kursteilnehmer hat sich an dasselbe zu halten.

Ort des Kurses: Dieser wird nach dem Eingang der Anmeldungen bestimmt.

Kursdatum: Der Kurs wird abgehalten in der zweiten Hälfte des Monats März 1939 und wird den Angemeldeten rechtzeitig bekanntgegeben.

Anmeldeschluss: 1. März 1939.

3. Auszeichnungen

Die Kursteilnehmer erhalten nach Absolvierung des Traktor-Führerkurses einen Fähigkeitsausweis; Traktorführer, die die kant. Fahrprüfung bestehen, den Führerausweis, der für die ganze Schweiz Gültigkeit hat.

Schweiz. Traktorverband, Technischer Dienst: sig. H. Beglinger.

Ersalzleilleferungen. Wir hören oft Klagen über mangelhafte oder verspätete Ersatzteillieferungen. Wir bitten unsere Mitglieder, solche Erfahrungen zu Handen des Technischen Dienstes an die Geschäftsstellen zu melden!